

Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für Die Sieger-Chance

- Ausgabe Januar 2018 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich zu diesen Teilnahmebedingungen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für Die Sieger-Chance (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für Die Sieger-Chance und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Sieger-Chance

- (1) Es wird wöchentlich eine Ziehung durchgeführt, und zwar am Samstag.
- (2) Die Teilnahme an der Samstagsziehung der Sieger-Chance und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der Gesellschaft durchgeführten Lotterie GlücksSpirale.
- (3) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt, sofern nicht aufgrund von Abs. 4 oder 6 ein anderer Zeitpunkt der Teilnahme gilt (Spielzeitraum).
- (4) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern die erstmalige Teilnahme des Spielauftrags an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehung/en in der Zukunft ermöglichen, die nicht direkt auf den Annahmeschluss folgt/folgen (Vordatierung).
- (5) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).
In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- (6) Gegenstand (Spielformel) der Sieger-Chance ist die Voraussage einer Gewinnzahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

II. Spielvertrag

§ 3

Teilnahme mittels Spielschein, Quicktipp und gespeicherter Voraussagen

- (1) Jeder GlücksSpirale-Losschein bzw. LOTTO-Spielschein (bei einer Teilnahme an der GlücksSpirale in Verbindung mit einem LOTTO-Spielschein) ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

(2) Für die Teilnahme an der Sieger-Chance mittels Quicktipp wird eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 durch die Gesellschaft vergeben.

(3) Sofern der Spielteilnehmer an der GlücksSpirale bzw. am LOTTO 6aus49 mittels der in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen teilnimmt, sind für eine Spielteilnahme an der Sieger-Chance ebenfalls die in der Zentrale gespeicherten Daten maßgebend, einschließlich der Wahl über die Teilnahme an der Sieger-Chance.

§ 4

Spieleinsatz

Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 3,--.

III. Gewinnermittlung

§ 5

Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Bei jeder Samstagsziehung werden die Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt.

(2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

(5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 6 Abs. 2.

(6) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(7) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 6

Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrages in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der jeweiligen Gewinnzahlen.

§ 7

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 36,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 2 näher konkretisiert wird.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch gerundet angegeben.

(2) Gewinnplan / Gewinnklassen

- Gewinnklasse 1

Es werden zwei verschiedene 5-stellige Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 00 000 bis 99 999 gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 10.000,--.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit ist 1 zu 50.000.

- Gewinnklasse 2

Es wird eine 6-stellige Gewinnzahl aus der Zahlenreihe 000 000 bis 999 999 gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je eine Zahlung monatlich 10 Jahre lang in Höhe von € 5.000,-- oder einen Sofortbetrag in Höhe von € 600.000,--.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit ist 1 zu 1.000.000.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf € 9.000.000,-- begrenzt. Werden mehr als 15 Gewinne ermittelt, wird die Gesamtgewinnausschüttung in Höhe von $15 \times € 600.000,--$ auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt. Entsprechend mindert sich die genannte monatliche Zahlung in Höhe von € 5.000,--.

Der Gewinner hat der Gesellschaft innerhalb von 4 Wochen nach Gewinnanfall mitzuteilen, ob er die monatliche Zahlung in Höhe von € 5.000,-- oder den Sofortbetrag in Anspruch nehmen will. Eine Kombination aus der monatlichen Zahlung und dem Sofortbetrag ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

- Gewinnklasse 3

Es werden drei verschiedene 7-stellige Gewinnzahlen gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 1.000.000,--.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit ist 1 zu 3.333.333.

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf € 5.000.000,-- begrenzt. Werden mehr als 5 Gewinner ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 3 in Höhe von $5 \times € 1.000.000,--$ auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.

(3) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(4) Die durch die Gesellschaft nach der Ermittlung der Gewinnzahlen öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

(5) Abweichend von Abs. 4 können sich die Gewinnquoten von mehr als € 100.000,-- und die monatlichen Zahlungsbeträge ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 15 Abs. 1 für die Gewinnauszahlung in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 15 Abs. 1 für die Gewinnauszahlung in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet weitere berechnete Gewinnansprüche in der Gewinnklasse 2 und 3 festgestellt werden.

(6) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Zusatz- oder Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen oder von Gewinnen, die nicht fristgerecht geltend gemacht wurden gemäß § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet). Für Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

(7) Entgegen § 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet werden angefallene Gewinne, die vom Spielteilnehmer nicht (fristgerecht) geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausbezahlt werden, für Sonderauslosungen verwendet.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, den 6. Januar 2018.

Karlsruhe, den 21. Dezember 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de